

Amtsblatt für das Amt Niemeck „Flämingbote“

Niemeck, 16. Januar 2003 – Nr. 1 / 2003 – 13. Jahrgang

Herausgeber:
 Amt Niemeck, Der Amtsdirektor
 Großstraße 6, 14823 Niemeck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- der „Flämingbote“ erscheint zweimal im Monat und wird kostenlos an alle Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Niemeck verteilt
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

01. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung des Bebauungsplanes „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ, Gemeindeteil Haseloff
02. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung, Ortsbeiräte und ihrer Ausschüsse der Gemeinde Mühlenfließ
03. 1. Nachtragssatzung des ZV Brandschutz im Fläming 2002
04. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Ortsteiles Lockow 2002
05. 1. Nachtragssatzung des OT Schlalach für das Haushaltsjahr 2002
06. 1. Nachtragssatzung des OT Rädigke 2002
07. 1. Nachtragssatzung des OT Raben 2002
08. 1. Nachtragssatzung des OT Niederwerbig für das Haushaltsjahr 2002
09. 1. Nachtragssatzung des OT Klein Marzehns 2002
10. 1. Nachtragssatzung des OT Groß Marzehns 2002
11. 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Garrey 2002
12. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken im Verbandsgebiet (Kanalentsorgungssatzung) vom 10. April 2002 (Amtsblatt für das Amt Niemeck „Flämingbote“ vom 10. Mai 2002, S. 29)
13. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet (Mobilentsorgungssatzung) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt für das Amt Niemeck „Flämingbote“ vom 21. Juni 2002, S. 44)
14. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die kanalgebundene Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken im Verbandsgebiet (BGS Kanalentsorgung vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt für das Amt Niemeck „Flämingbote“ vom 21. Juni 2002, S. 46)
15. 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserentsorgungsverbandes Niemeck über die Erhebung von Gebühren für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet (Gebührensatzung Mobilentsorgung) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt für das Amt Niemeck „Flämingbote“ vom 21. Juni 2002, S. 50)
16. Bereitschaftsdienst WVN Wasserwirtschaftsgesellschaft Nieplitzthal mbH

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung des Bebauungsplanes „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“ der Gemeinde Mühlenfließ, Gemeindeteil Haseloff

Gebiet:
 Begrenzung: siehe beiliegende Übersichtskarte

Der Geltungsbereich betrifft:
 in der Gemarkung Haseloff, Flur 4, folgende Flurstücke: 16/2, 17, 18, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24 u. 25 sowie
 in der Gemarkung Haseloff, Flur 5, folgende Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20 u. 21.

Der von der Gemeindevertretung Mühlenfließ in der Sitzung am 21.08.2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Windkraftanlagenpark der Gemeinde Haseloff-Grabow“, Planfassung: August 2002, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch Bescheid des Landratsamtes Potsdam-Mittelmark, Rechtsamt als Genehmigungsbehörde vom 04.09.2002 (Geschäftszeichen: 055/02) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Durch einen Formfehler bei der vorherigen Bekanntmachung muß diese wiederholt werden. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 27.09.2002 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im

Amt Niemeck
 Großstraße 6
 14823 Niemeck
 Bauamt, Zimmer 13

während der allgemeinen Dienstzeiten:
 Mo/Mi/Do: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Di: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
 Fr: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr.
 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemeck geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Niemeck geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Ausschluß einer bisher zulässigen Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Niemeck, den 18.12.2002

Amt Niemeck
 - Der Amtsdirektor -
 Rockel

Karten siehe Seiten 11 und 12